

wegen der Beklagte mit solcher ungewöhnlichen Neuerung nicht beschwert werden könne (Nr. 769). Aber bei der Zulassung der Appellation an das Kammergericht muß der Rat den Eid schwören lassen (Nr. 480, 721). Und seit 1549 taucht er dann auch im lübischen Recht selber auf (Nr. 810, 821, 835, 877, 883). Das materielle römische Recht dagegen, selbst wenn es im Gewande eines Reichsgesetzes kam, suchte man sich nach Kräften fernzuhalten. *Diwile de Stadt Lubeck von anfangs dersulven und undenklicher tidt je und alwegen ehr eigen Lübsch recht gehat und gebruket und noch hebbben*, heißt es 1550 stolz bei der Ablehnung des Repräsentationsrechts der Enkel (Nr. 856). Den Parteien freilich ging diese Haltung doch schon bisweilen ab. Hin und wieder prunken ihre Prozeßvorträge mit Gelehrsamkeit (besonders Nr. 29, 514, 720, 769), nicht von ungefähr, wenn ein Magister oder ein wohlgelahrter Meister als Vertreter auftritt (Nr. 29, 720). Die Urteile bleiben aber vom neuen Stil unberührt. — Die Carolina erscheint nur ein einziges Mal (Nr. 727): der Rat zu Reval klagte unter Anführung des Art. 128 CCC wegen eines gegen ihn gerichteten *Entseggerefs*, wogegen der Beklagte sich prompt auf die verklausulierte Wiederzulassung der Fehde in Art. 129 CCC berief. Auch sonst ist der ewige Landfrieden noch von seiner restlosen Verwirklichung fern. Man kann noch zu recht *affgesechter viand* eines andern sein (Nr. 292, 333) und Handlungen in *apenbarer veyde* vornehmen (Nr. 369, 517). — Im Vorstehenden ist nur einer der zahlreichen Aspekte angedeutet, die aus der Sammlung zu gewinnen sind. Er mag als Probe ihres Reichtums gewertet werden.

H. Krause.

C. B. Graversen, Hallandslistens naturalievaerdier, (dän.) Hist. Tidskr., 11. R, 5. Bd. (1959) 596—615 m. dt. Zusammenfassung, untersucht die Wertangaben für Naturlieferungen aus Halland, die im Erdbuch K. Waldemars II. (*Liber census Daniae*) enthalten sind, und zieht daraus u. a. Schlüsse über die Entstehungszeit der Liste (jünger als der Hauptteil von 1231) und über das Verhältnis von Mark Silber zu Mark Pfennigen. A. v. B.

Das älteste Bürgerbuch der Stadt Soest, 1302—1449, hg. von H. Rothert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 27) Münster 1958, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, V u. 368 S., 1 Karte. — Die zuverlässige Ausgabe des Bürgerbuches mit seinen 5655 Eintragungen und ihre minutiöse Registrierung nach Personen- und Ortsnamen sind allein schon eine staunenswerte Leistung des hochbetagten Vf. Noch eindrucksvoller ist die vorausgeschickte umfangreiche Einleitung, in der R. die Listen gleich eindringlich wie früher die Soester Stadtrechnungen (DA. 10, 532) befragt und zum Sprechen bringt. Das Soester Bürgerbuch, eines der ältesten seiner Art, enthält nicht nur Namen, Berufe und Herkunftsorte der Neubürger von 1302 bis 1449, Jahr für Jahr fast lückenlos verzeichnet, sondern auch das gezahlte Bürgergeld und Angaben über die je zwei der Bürgerschaft entnommenen Bürgen, außerdem Nebenlisten verschiedenster Art; es ermöglicht also dem souveränen Kenner einen repräsentativen Querschnitt durch das innere Leben der Stadt im Spätmittelalter. Besonders reizvoll wird er durch die von R. ständig gezogenen Vergleiche mit Frankfurt und dem benachbarten Dortmund (und die freundschaftliche Rivalität würzt denn auch manches Urteil R.s). Aus den Statistiken zeichnet sich das Profil der Stadt Soest ab: saturiert, der Landwirtschaft und dem Binnenhandel verpflichtet, aus dem umgebenden flachen Lande lebend und ergänzt, fast nur nach dem Westen blickend, geruhsam und doch den Weltbegebenheiten nicht fremd; denn im Bürgerbuch findet sich 1330/31 die erste zeitlich gesicherte Erwähnung der Pulverwaffe (doch wäre bei der Auswertung besser der Aufsatz